

Betriebliches Kraftfahrzeug, Privatnutzung: Das BMF-Schreiben vom 12.5.1997 (BStBl 1997 I S. 562 = SIS 97 11 33 - Ertragsteuerliche Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie zu Familienheimfahrten) wurde im Hinblick auf (a) das Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale vom 21.12.2000 (BStBl 2001 I S. 36) und (b) das BFH-Urteil vom 3.8.2000 (III R 2/00, BStBl 2001 II S. 332 = SIS 00 13 65 - teilweise Fahrtenbuchführung bei mehreren privat genutzten Kfz) in aktualisierter Fassung neu herausgegeben. - Das o.a. BMF-Schreiben vom 12.5.1997 und das BMF-Schreiben vom 4.8.1999 (BStBl 1999 I S. 727 = SIS 99 17 15) werden hierdurch ersetzt. - Verw.; BMF 21.1.2002, IV A 6 - S 2177 - 1/02, Abdr. in BStBl; SIS 02 04 05

Fundstelle 1 von 1:

BMF 21.1.2002, IV A 6 - S 2177 - 1/02
 Betriebliches Kraftfahrzeug, Privatnutzung
 §§: [EStG] § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3
 SIS 02 04 05
 DStR 2002 S. 216
 DB 2002 S. 240
 FR 2002 S. 234
 StEd 2002 S. 107
 BStBl 2002 I S. 148

Zitiert in ... / geändert durch ...

OFD Erfurt 26.7.2002, SIS 02 86 05, Kraftfahrzeuge, Privatnutzung, Navigationsgerät, ...
 FinMin Saarland 29.1.2003, SIS 03 17 22, LKW, Überlassung an Arbeitnehmer: Bei der Überlassung ...
 BFH 13.2.2003, SIS 03 23 21, Geländewagen, 1 %-Regelung: Kombinationskraftwagen ...
 BFH 6.3.2003, SIS 03 32 14, Kfz, Privatnutzung, USt Teil der Bemessungsgrundlage: ...
 FG Berlin 16.9.2003, SIS 04 03 27, Erforderliche Mindestangaben in einem Fahrtenbuch: Der ...
 OFD Berlin 3.5.2004, SIS 04 22 41, Geländewagen, Pick-ups, Privatnutzung, 1%-Regelung: Für die ...
 Niedersächsisches FG 16.6.2004, SIS 04 33 67, Auslegung der 1%-Regelung bei privater ...
 FG Nürnberg 23.6.2004, SIS 04 37 56, Betriebsausgabeabzug bei Benutzung eines Kfz: Die ...
 FG München 7.12.2004, SIS 05 20 11, Anwendung der 1 %-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ...
 OFD München 25.5.2005, SIS 05 25 31, Betriebliches Kraftfahrzeug, Privatfahrten, Kostendeckelung: ...
 Sächsisches FG 3.3.2005, SIS 05 43 92, Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs: 1. Die formellen ...
 FG Rheinland-Pfalz 26.5.2004, SIS 06 05 93, Zur privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge, ...
 OFD Koblenz 15.12.2005, SIS 06 07 18, Betriebliches Kraftfahrzeug, Privatnutzung: Eine ...
 FG Nürnberg 20.12.2005, SIS 06 21 99, Anerkennung eines Fahrtenbuches: 1. Das Fahrtenbuch ist ...
 LfSt Bayern 24.4.2006, SIS 06 22 84, Betriebliches Kraftfahrzeug, Privatfahrten, Kostendeckelung, ...
 BFH 2.3.2006, SIS 06 25 79, Zur Anwendung der 1-v.H.-Regelung auf nicht überwiegend betrieblich ...
 Niedersächsisches FG 1.3.2006, SIS 06 27 26, 1 %-Regelung gilt auch bei vertraglichem Verbot ...
 BMF 7.7.2006, SIS 06 29 84, Betriebliches Kfz, 1 %-Regelung, Nachweispflichten: Das ...
 OFD Koblenz 3.7.2006, SIS 06 29 96, Betriebliches Kraftfahrzeug, Privatfahrten, Kostendeckelung, ...
 FG Hamburg 15.6.2006, SIS 06 39 29, Verpflichtung zur Durchführung von AfA besteht unabhängig ...
 FG Berlin 14.8.2006, SIS 06 39 81, Keine Anwendung der 1%-Regelung auf Fahrzeuge, die als ...
 Niedersächsisches FG 7.8.2006, SIS 06 46 78, 1%-Regelung auch bei betriebsfremder Kfz-Nutzung: ...
 Sächsisches FG 17.10.2005, SIS 07 08 09, Behandlung eines geleasteten PKW als gewillkürtes ...
 Thüringer FG 11.10.2006, SIS 07 08 29, Vorsteuerabzugsbeschränkung für auch privat genutztes ...
 BMF 29.3.2007, SIS 07 11 11, Aufhebung/Weitergeltung von BMF-Schreiben: Zur Eindämmung der ...
 FG Köln 29.1.2007, SIS 07 12 13, Leasingfahrzeug, privater Nutzungswert: Die Anwendung des ...
 FG Nürnberg 26.4.2007, SIS 07 25 90, Pkw Nutzung nach der 1 %-Methode: 1. Bei Vorliegen von ...
 BFH 14.3.2007, SIS 07 32 07, Anspruch auf Anwendung der Deckelungsregelung zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 ...
 FG München 20.7.2007, SIS 08 02 27, Fahrtenbuch, Ärzte, berufsspezifische Erleichterungen: 1. Ein ...
 Niedersächsisches FG 19.9.2007, SIS 08 06 67, Mitsubishi L200, Anwendung der 1 %-Regelung: 1. ...
 OFD Münster 9.4.2008, SIS 08 18 21, Nutzung eines betrieblichen Kfz im Rahmen anderer ...
 FinMin Schleswig-Holstein 27.3.2008, SIS 08 20 13, Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur ...
 FG Nürnberg 28.2.2008, SIS 08 23 75, Porsche 911 Turbo, Angemessenheit von Betriebsausgaben, ...
 FG Münster 29.4.2008, SIS 08 31 06, 1 %-Regelung bei mehreren Kfz im Betriebsvermögen: 1. Die ...
 FG München 6.3.2008, SIS 08 33 75, Besteuerung der Privatnutzung eines zum Betriebsvermögen ...
 FG München 4.8.2008, SIS 08 34 97, VGA, private Nutzung des betrieblichen Kfz durch ...
 BFH 29.4.2008, SIS 08 35 76, Anwendbarkeit der 1 v.H.-Regelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ...
 FG Düsseldorf 25.9.2008, SIS 09 04 72, Gestattung der Privatnutzung eines Kfz durch Arbeitnehmer: ...
 BFH 18.12.2008, SIS 09 05 14, Keine 1 %-Regelung für Werkstattwagen: 1. Ein Fahrzeug, das ...
 FG Rheinland-Pfalz 30.5.2008, SIS 09 14 41, Wahlrecht zwischen 1%-Regelung und ...
 FG Münster 18.12.2008, SIS 09 16 66, Geldwerter Vorteil aus privater Nutzung eines Betriebs-Pkw: ...

BMF 18.11.2009, SIS 09 34 39, Betriebliches Kfz, Privatnutzung, Fahrten zwischen Wohnung und ...
 BFH 26.11.2009, SIS 09 39 19, Investitionsabzugsbetrag, ausschließlich oder fast ausschließlich ...
 BFH 9.3.2010, SIS 10 09 22, Nutzungsentnahme, mehrere Fahrzeuge, 1 %-Regelung: Gehören ...
 FG Berlin-Brandenburg 14.10.2009, SIS 10 14 32, Keine Deckelung der nach der 1 %-Methode ...
 BFH 26.4.2010, SIS 10 21 23, Grundsätzliche Bedeutung, Anwendung der 1%-Regelung auf mehrere ...
 BMF 2.5.2002, SIS 02 08 35, Pool-Leasing, Privatnutzung: Im Einvernehmen mit den obersten ...

Bezug: BMF-Schreiben vom 12.5.1997, IV B 2 - S 2177 - 29/97, BStBl 1997 I S. 562 = SIS 97 11 33 und vom 4.8.1999, IV C 2 - S 2177 - 28/99, BStBl 1999 I S. 727 = SIS 99 17 15.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die ertragsteuerliche Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie zu Familienheimfahrten nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG Folgendes:

I. Anwendungsbereich des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 und des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG

1. Betriebsvermögen

- 1 Die Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG setzt voraus, dass ein Kraftfahrzeug des Steuerpflichtigen zu seinem Betriebsvermögen gehört und auch für Privatfahrten genutzt wird. Die Regelung gilt auch für gemietete oder geleaste Kraftfahrzeuge, die zu mehr als 50 % für betrieblich veranlasste Fahrten genutzt werden. Ist im Folgenden von Kraftfahrzeugen im Betriebsvermögen die Rede, sind deshalb auch gemietete oder geleaste Kraftfahrzeuge gemeint, die zu mehr als 50 % für betrieblich veranlasste Fahrten genutzt werden. Die Regelung ist auf Kraftfahrzeuge, die kraftfahrzeugsteuerrechtlich Zugmaschinen oder Lastkraftwagen sind, nicht anzuwenden.
- 2 Die bloße Behauptung, das Kraftfahrzeug werde nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten würden ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt, reicht nicht aus, von der Anwendung der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG abzusehen. Vielmehr trifft den Steuerpflichtigen die objektive Beweislast, wenn ein nach der Lebenserfahrung untypischer Sachverhalt, wie z.B. die ausschließlich betriebliche Nutzung des einzigen betrieblichen Kraftfahrzeugs eines Unternehmers, der Besteuerung zugrunde gelegt werden soll.
- 3 Die Anwendung von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG setzt voraus, dass ein Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder für Familienheimfahrten genutzt wird. Hierzu gehören auch die Familienheimfahrten anlässlich betrieblich veranlasster doppelter Haushaltsführung nach Ablauf der Zweijahresfrist im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 a EStG. Die Zugehörigkeit des Kraftfahrzeugs zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen ist hierbei nicht erforderlich. Für ein Kraftfahrzeug im Privatvermögen des Steuerpflichtigen wird im Ergebnis für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2000 nur die Kilometerpauschale i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 EStG und für Veranlagungszeiträume ab 2001 nur die Entfernungspauschale i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 Satz 1 bis 6 EStG zum Abzug zugelassen. Die Regelung des § 9 Abs. 2 EStG ist entsprechend anzuwenden.

2. Methodenwahl

- 4 Die Wahl zwischen der Besteuerung aufgrund der pauschalen Nutzungswerte oder der tatsächlich angefallenen Kosten nimmt der Steuerpflichtige durch Einreichen der Steuererklärung beim FA vor; die Methodenwahl muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich getroffen werden. Im Fall des Fahrzeugwechsels (vgl. Rdnr. 5) ist auch während eines Wirtschaftsjahres der Übergang zu einer anderen Ermittlungsmethode zulässig.

3. Fahrzeugwechsel

- 5 Wird das auch privat genutzte Kraftfahrzeug im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewechselt, z.B. bei Veräußerung des bisher genutzten und Erwerb eines neuen Fahrzeugs, ist der Ermittlung der Nutzungswerte im Monat des Fahrzeugwechsels der inländische Listenpreis des Fahrzeugs zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige nach der Anzahl der Tage überwiegend genutzt hat.

4. Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr

- 6 Nach § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 1996 sind § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 und § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, sind die Vorschriften ebenfalls ab 1.1.1996 anzuwenden. Für den Teil des Wirtschaftsjahres, der vor dem 1.1.1996 liegt, ist R 118 EStR 1993 maßgebend. Nach § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale vom 21.12.2000 (BStBl 2001 I S. 36) ist § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, sind die Vorschriften ab 1.1.2001 anzuwenden. Für den Teil des Wirtschaftsjahres, der vor dem 1.1.2001 liegt, ist § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG in der vorherigen Fassung maßgebend.

II. Pauschale Ermittlung des privaten Nutzungswerts

1. Listenpreis

- 7 Für den pauschalen Nutzungswert ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer maßgebend. Das gilt auch für reimportierte Fahrzeuge. Soweit das reimportierte Fahrzeug mit zusätzlichen Sonderausstattungen versehen ist, die sich im inländischen Listenpreis nicht niedergeschlagen haben, ist der Wert der Sonderausstattung zusätzlich zu berücksichtigen. Soweit das reimportierte Fahrzeug geringwertiger ausgestattet ist, ist der Wert der „Minderausstattung“ anhand des inländischen Listenpreises eines vergleichbaren inländischen Fahrzeugs angemessen zu berücksichtigen. Kosten für nur betrieblich nutzbare Sonderausstattungen, wie z.B. der zweite Pedalsatz eines Fahrschulfahrzeugs, sind nicht anzusetzen. Für Fahrzeuge, für die der inländische Listenpreis nicht ermittelt werden kann, ist dieser zu schätzen. Der Listenpreis ist auf volle Hundert DM, ab 1.1.2002 auf volle Hundert Euro abzurunden. Für Veranlagungszeiträume ab 2002 ist der Listenpreis für vor dem 1.1.2002 angeschaffte oder hergestellte Kraftfahrzeuge zunächst in Euro umzurechnen und danach auf volle Hundert Euro abzurunden. Lässt sich der Listenpreis für vor dem 1.1.2002 angeschaffte oder hergestellte Kraftfahrzeuge nicht mehr ermitteln, stehen aber die vor dem 1.1.2002 aufgrund des DM-Listenpreises errechneten Werte noch fest, bestehen keine Bedenken, die weiteren Berechnungen auf dieser Grundlage in Euro vorzunehmen.
- 8 Zeitpunkt der Erstzulassung ist der Tag, an dem das Fahrzeug das erste Mal zum Straßenverkehr zugelassen worden ist. Das gilt auch für gebraucht erworbene Kraftfahrzeuge. Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs ist nicht der Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugtyps, sondern des jeweiligen individuellen Fahrzeugs. Bei inländischen Fahrzeugen ergibt sich das Datum aus den Zulassungspapieren (Kfz-Schein). Macht der Steuerpflichtige geltend, dass für ein importiertes oder ein reimportiertes Fahrzeug ein anderes Datum maßgebend sei, trifft ihn die objektive Beweislast.

2. Nutzung mehrerer Kraftfahrzeuge

a) Einzelunternehmen

- 9 Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Fahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird (vgl. Rdnr. 2). Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass die betrieblichen Kraftfahrzeuge durch Personen, die zur Privatsphäre des Steuerpflichtigen gehören, nicht genutzt werden, ist der pauschalen Nutzungswertermittlung aus allen vom Steuerpflichtigen privat mitgenutzten Kraftfahrzeugen das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis zugrunde zu legen.

Beispiel 1:

Zum Betriebsvermögen des alleinstehenden Unternehmers B gehören 3 Limousinen, die von B auch zu Privatfahrten genutzt werden. B hat glaubhaft gemacht, dass keine der zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen eines dieser Fahrzeuge nutzt. Die private Nutzungsentnahme ist monatlich mit 1 % des höchsten Listenpreises anzusetzen.

Beispiel 2:

Zum Betriebsvermögen des Unternehmers C gehören 5 Pkw, die von C, seiner Ehefrau und dem erwachsenen Sohn auch zu Privatfahrten genutzt werden. Es befindet sich kein weiteres Fahrzeug

im Privatvermögen. Die private Nutzungsentnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist für 3 Kraftfahrzeuge anzusetzen, und zwar mit jeweils 1 % der drei höchsten Listenpreise.

Beispiel 3:

Zum Betriebsvermögen des Unternehmers D gehören 5 Pkw, die von D, seiner Lebensgefährtin und den beiden erwachsenen Söhnen auch zu Privatfahrten genutzt werden. Zusätzlich befindet sich ein Kraftfahrzeug im Privatvermögen, das hauptsächlich von einem der Söhne gefahren wird. In diesem Fall ist die private Nutzungsentnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG grundsätzlich für 4 Kraftfahrzeuge anzusetzen, und zwar mit jeweils 1 % der vier höchsten Listenpreise.

b) Personengesellschaft

- 10 Befinden sich Kraftfahrzeuge im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, die von Gesellschaftern auch zu Privatfahrten genutzt werden, ist ein pauschaler Nutzungswert für den Gesellschafter anzusetzen, dem die Nutzung des Kraftfahrzeugs zuzurechnen ist. Rdnr. 9 ist entsprechend anzuwenden.

Beispiel 4:

Der IJK-OHG gehören die Gesellschafter I, J und K an. Es befinden sich 4 Pkw im Betriebsvermögen. Die Gesellschafter I und K sind alleinstehend. Niemand aus ihrer Privatsphäre nutzt die betrieblichen Pkw. Der Gesellschafter J ist verheiratet. Seine Ehefrau nutzt einen betrieblichen Pkw zu Privatfahrten. Die Listenpreise der Fahrzeuge betragen 80.000 DM, 65.000 DM, 50.000 DM und 40.000 DM. I nutzt das 80.000 DM-Kfz, J das 50.000 DM-Kfz, K das 65.000 DM-Kfz und Frau J das 40.000 DM-Kfz. Die private Nutzungsentnahme ist monatlich für den Gesellschafter I mit 1 % von 80.000 DM, für den Gesellschafter K mit 1 % von 65.000 DM und für den Gesellschafter J mit 1 % von 50.000 DM zuzüglich 1 % von 40.000 DM anzusetzen.

Beispiel 5:

Der XYZ-OHG gehören die Gesellschafter X, Y und Z an. Es befindet sich ein Pkw im Betriebsvermögen, den aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung unter den Gesellschaftern nur der Gesellschafter Z nutzen darf. Die private Nutzungsentnahme ist nur für den Gesellschafter Z anzusetzen.

3. Nur gelegentliche Nutzung des Kraftfahrzeugs

- 11 Der pauschale Ansatz des Nutzungswerts und die pauschale Ermittlung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben erfolgen mit den Monatswerten auch dann, wenn das Kraftfahrzeug nur gelegentlich zu Privatfahrten oder zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt wird.
- 12 Die Monatswerte sind nicht anzusetzen für volle Kalendermonate, in denen eine private Nutzung oder eine Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ausgeschlossen ist.
- 13 Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Betriebsstätten in unterschiedlicher Entfernung von der Wohnung, und wird das Kraftfahrzeug höchstens fünfmal pro Monat zu Fahrten zwischen der Wohnung und der weiter entfernt gelegenen Betriebsstätte eingesetzt, kann bei der pauschalen Berechnung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG die Entfernung zur näher gelegenen Betriebsstätte zugrunde gelegt werden. Die Fahrten zur weiter entfernt gelegenen Betriebsstätte sind zusätzlich mit dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 0,002 % des inländischen Listenpreises für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 EStG ergebenden Betrag anzusetzen.

Beispiel 6:

Der Unternehmer A wohnt in A-Stadt und hat dort eine Betriebsstätte (Entfernung zur Wohnung 10 km). Eine zweite Betriebsstätte unterhält er in B-Stadt (Entfernung zur Wohnung 100 km). A fährt zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit dem Betriebs-Pkw (inländischer Listenpreis einschließlich Sonderausstattung und USt: 45.000 DM). 2000 ist er viermal im Monat von der Wohnung zur Betriebsstätte in B-Stadt gefahren (insgesamt an 40 Tagen), an den anderen Tagen zur Betriebsstätte in A-Stadt (insgesamt an 178 Tagen). Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben sind für 2000 wie folgt zu ermitteln:

a) $45.000 \text{ DM} \times 0,03 \% \times 10 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} =$	1.620,00 DM	
$\therefore 178 \times 10 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	1.246,00 DM	
	374,00 DM	374,00 DM
b) $45.000 \text{ DM} \times 0,002 \% \times 100 \text{ km} \times 40 =$	3.600,00 DM	
$\therefore 40 \times 100 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	2.800,00 DM	
	800,00 DM	800,00 DM
		1.174,00 DM

Ab dem Veranlagungszeitraum 2001 ergibt sich folgende Berechnung:

a) $45.000 \text{ DM} \times 0,03 \% \times 10 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} =$	1.620,00 DM	
$\therefore 178 \times 10 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	1.246,00 DM	
	374,00 DM	374,00 DM
b) $45.000 \text{ DM} \times 0,002 \% \times 100 \text{ km} \times 40 =$	3.600,00 DM	
$\therefore 40 \times 10 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	280,00 DM	
$\therefore 40 \times 90 \text{ km} \times 0,80 \text{ DM/km} =$	2.880,00 DM	
	440,00 DM	440,00 DM
		814,00 DM

Beispiel 7:

Der Unternehmer C wohnt in C-Stadt und hat dort eine Betriebsstätte (Entfernung zur Wohnung: 8 km). Eine zweite Betriebsstätte unterhält er in D-Stadt (Entfernung zur Wohnung 120 km), eine dritte Betriebsstätte in E-Stadt (Entfernung zur Wohnung: 300 km). C fährt zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit dem Betriebs-Pkw (inländischer Listenpreis einschließlich Sonderausstattung und USt: 55.000 DM). 2000 ist er zweimal im Monat von der Wohnung zur Betriebsstätte in D-Stadt (insgesamt an 20 Tagen) und zweimal im Monat zur Betriebsstätte in E-Stadt gefahren (insgesamt an 21 Tagen), an den anderen Tagen zur Betriebsstätte in C-Stadt (insgesamt an 180 Tagen). Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben sind für 2000 wie folgt zu ermitteln:

a) $55.000 \text{ DM} \times 0,03 \% \times 8 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} =$	1.584,00 DM	
$\therefore 180 \times 8 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	1.008,00 DM	
	576,00 DM	576,00 DM
b) $55.000 \times 0,002 \% \times 120 \text{ km} \times 20 =$	2.640,00 DM	
$\therefore 20 \times 120 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	1.680,00 DM	
	960,00 DM	960,00 DM
c) $55.000 \text{ DM} \times 0,002 \% \times 300 \text{ km} \times 21 =$	6.930,00 DM	
$\therefore 21 \times 300 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	4.410,00 DM	
	2.520,00 DM	2.520,00 DM
		4.056,00 DM

Ab dem Veranlagungszeitraum 2001 ergibt sich folgende Berechnung:

a) $55.000 \text{ DM} \times 0,03 \% \times 8 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} =$	1.584,00 DM	
$\therefore 180 \times 8 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	1.008,00 DM	
	576,00 DM	576,00 DM
b) $55.000 \text{ DM} \times 0,002 \% \times 120 \text{ km} \times 20 =$	2.640,00 DM	
$\therefore 20 \times 10 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	140,00 DM	
$\therefore 20 \times 110 \text{ km} \times 0,80 \text{ DM/km} =$	1.760,00 DM	
	740,00 DM	740,00 DM
c) $55.000 \text{ DM} \times 0,002 \% \times 300 \text{ km} \times 21 =$	6.930,00 DM	
$\therefore 21 \times 10 \text{ km} \times 0,70 \text{ DM/km} =$	147,00 DM	
$\therefore 21 \times 290 \text{ km} \times 0,80 \text{ DM/km} =$	4.872,00 DM	
	1.911,00 DM	1.911,00 DM
		3.227,00 DM

4. Begrenzung der pauschalen Wertansätze (sog. Kostendeckelung)

- 14 Der pauschale Nutzungswert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 sowie die nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG können die für das genutzte Kraftfahrzeug insgesamt tatsächlich entstandenen Aufwendungen übersteigen. Wird das im Einzelfall nachgewiesen, so sind der Nutzungswert und der Betrag der nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben höchstens mit dem Betrag der Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs anzusetzen. Bei mehreren privat genutzten Kraftfahrzeugen können die zusammengefassten pauschal ermittelten Wertansätze auf die nachgewiesenen tatsächlichen Gesamtaufwendungen dieser Kraftfahrzeuge begrenzt werden; eine fahrzeugbezogene „Kostendeckelung“ ist zulässig.

5. Abziehbare Aufwendungen bei behinderten Menschen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten

- 15 Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, sowie behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, können ihre tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten als Betriebsausgaben absetzen. Dabei ist der Gewinn nicht um Aufwendungen in Höhe des in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG jeweils genannten positiven Unterschiedsbetrags zu erhöhen.

III. Tatsächliche Ermittlung des privaten Nutzungswerts

1. Führung eines Fahrtenbuches

- 16 Ein Fahrtenbuch soll die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre ermöglichen und darstellen. Es muss laufend geführt werden.
- 17 Werden mehrere betriebliche Fahrzeuge vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder zu Familienheimfahrten genutzt, ist diese Nutzung für jedes der Fahrzeuge entweder pauschal im Wege der Listenpreisregelung oder aber konkret anhand der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln (BFH-Urteil vom 3.8.2000, BStBl 2001 II S. 332 = SIS 00 13 65). Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, und wird nicht für jedes dieser Kraftfahrzeuge ein Fahrtenbuch im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG geführt, ist für diejenigen Fahrzeuge, für die kein Fahrtenbuch geführt wird, und die für Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder für Familienheimfahrten genutzt werden, der pauschale Nutzungswert anzusetzen. Rdnrn. 9 und 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der pauschalen Nutzungswertermittlung aus allen vom Steuerpflichtigen oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder für Familienheimfahrten mitgenutzten Kraftfahrzeugen diejenigen Fahrzeuge mit den höchsten Listenpreisen zugrunde zu legen sind, für die kein Fahrtenbuch geführt wird.

Beispiel 8:

Zum Betriebsvermögen des Unternehmers C gehören 5 Pkw, die von C, seiner Ehefrau und dem erwachsenen Sohn auch zu Privatfahrten genutzt werden. Es befindet sich kein weiteres Fahrzeug im Privatvermögen. Für ein Kraftfahrzeug wird ein Fahrtenbuch geführt. Die (pauschale) private Nutzungsentnahme für die vier weiteren auch privat genutzten Kraftfahrzeuge ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG mit jeweils 1 % der drei höchsten Listenpreise derjenigen Kraftfahrzeuge anzusetzen, für die kein Fahrtenbuch geführt wird.

2. Elektronisches Fahrtenbuch

- 18 Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

3. Anforderungen an ein Fahrtenbuch

- 19 Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten (vgl. R 31 Abs. 9 Nr. 2 Satz 3

LStR 2002): Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen. Auf einzelne dieser Angaben kann verzichtet werden, soweit wegen der besonderen Umstände im Einzelfall die betriebliche/berufliche Veranlassung der Fahrten und der Umfang der Privatfahrten ausreichend dargelegt sind und Überprüfungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. So sind z.B. folgende berufsspezifisch bedingte Erleichterungen möglich:

- 20** a) Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten und andere Steuerpflichtige, die regelmäßig aus betrieblichen/beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen.
- Zu Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ist anzugeben, welche Kunden an welchem Ort besucht wurden. Angaben zu den Entfernungen zwischen den verschiedenen Orten sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlich gefahrenen Kilometern erforderlich.
- 21** b) Taxifahrer, Fahrlehrer
- Bei Fahrten eines Taxifahrers im sog. Pflichtfahrgebiet ist es in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ausreichend, täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand anzugeben mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ o.Ä. Wurden Fahrten durchgeführt, die über dieses Gebiet hinausgehen, kann auf die genaue Angabe des Reiseziels nicht verzichtet werden.
- 22** Für Fahrlehrer ist es ausreichend, in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchten Geschäftspartner „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“ o.Ä. anzugeben.
- 23** Werden regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht, wie z.B. bei Lieferverkehr, und werden die Kunden mit Name und (Liefer-)Adresse in einem Kundenverzeichnis unter einer Nummer geführt, unter der sie später identifiziert werden können, bestehen keine Bedenken, als Erleichterung für die Führung eines Fahrtenbuches zu Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchtem Geschäftspartner jeweils zu Beginn und Ende der Lieferfahrten Datum und Kilometerstand sowie die Nummern der aufgesuchten Geschäftspartner aufzuzeichnen. Das Kundenverzeichnis ist dem Fahrtenbuch beizufügen.
- 24** Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

4. Nichtanerkennung eines Fahrtenbuches

- 25** Wird die Ordnungsmäßigkeit der Führung eines Fahrtenbuches von der Finanzverwaltung z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung nicht anerkannt, ist die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie zu Familienheimfahrten nach den Pauschsätzen zu bewerten.

5. Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1 b UStG

- 26** Die nach § 15 Abs. 1 b UStG nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge gehören nach § 9 b Abs. 1 EStG zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Fahrzeugs.

6. Gesamtaufwendungen für das Kraftfahrzeug

- 27** Zu den Gesamtaufwendungen für das Kraftfahrzeug gehören nicht die Sonderabschreibungen (BFH-Urteil vom 25.3.1988, BStBl 1988 II S. 655 = SIS 88 14 07).

Dieses Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 12.5.1997 (BStBl 1997 I S. 562 = SIS 97 11 33) und vom 4.8.1999 (BStBl 1997 I S. 727 = SIS 99 17 15) und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.